

Zur Revolverfrage

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **23=43 (1877)**

Heft 48

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

y. Sich im Schießen mit dem Repetirgewehr und dem Revolver Fertigkeit und Geschicklichkeit erwerben.

z. Sich im Fechten auf Hieb und Stoß und in jüngern Jahren im Turnen üben.

Der Hauptmann muß außer den Kenntnissen, welche für den Subalternoffizier vorgeschrieben sind, und die er in vollkommenem Maße besitzen solle, eine Compagnie gut commandiren, instruiren und administrieren können.

Uebrigens soll er:

a. Die Bataillonschule zu commandiren verstehen und die Gefechtsmethode des Bataillons kennen.

b. Mit dem ganzen Reglement über das Rapport- und Rechnungswesen bekannt sein.

c. Er soll sich bestreben reiten zu lernen.

d. Schwierigere taktische Aufgaben zu lösen verstehen.

e. Eine Feldübung gut leiten und darüber genauen Bericht abtatten können.

f. Er soll einige Kenntniß der andern Waffen besitzen und sich theoretisch für höhere Grade vorbereiten.

Der Major soll vollständig alle vom Hauptmann verlangten Kenntnisse besitzen und im Stande sein das Bataillon gut zu commandiren, zu instruiren und zu verwalten.

Uebrigens soll er:

a. Die Evolutionen des Regiments commandiren können.

b. Die Taktik der drei Waffen kennen.

c. Den Offizieren Unterricht über Organisation, Felddienst, Ortsgefechte und Taktik erteilen können.

Er soll eine Feldübung combinirter Waffen gut zu leiten im Stande sein.

Eine gehaltvolle Kritik über kleinere Feldübungen vornehmen können.

Er soll die taktischen Aufgaben der Offiziere zu stellen und zu beurtheilen verstehen.

Er soll ein guter Reiter sein und einige Kenntniß vom Pferd, seiner Wartung und Leistungsfähigkeit besitzen.

Der Major soll sich zu dem Grad eines Oberstlieutenants vorbereiten, da er im Stande sein muß, ergebenden Falles den Regiments-Commandanten zu ersetzen.

Der Bataillons- und Regimentsadjutant sollen die Kenntnisse, welche von dem Hauptmann verlangt werden, besitzen. Sie sollen die beiden Hauptsprachen, doch besser noch alle drei Sprachen des Landes (deutsch, französisch und italienisch) geläufig sprechen; kühne Reiter und im Schreibgeschäft, Rapportwesen und im Führen der Commandirlisten wohl bewandert sein.

Besonders sollen sie den innern und Wachblenst genau kennen und sich im Umgang mit Vorgesetzten und Untergebenen den richtigen Takt aneignen.

Der Quartiermeister soll die theoretischen Kenntnisse eines Hauptmanns besitzen und das Rapport- und Rechnungswesen eines Bataillons beziehungsweise des Regiments zu führen und zu

überwachen verstehen. Er soll darüber und die Bestimmungen des Verwaltungsreglements Unterricht erteilen können. Kenntniß der Lebensmittel und der Zubereitung der Speisen muß verlangt werden. Er soll Kenntniß der verschiedenen Arten die Truppen unterzubringen und der verschiedenen Verpflegungssysteme haben und in schwierigen Lagen, wo die gewöhnlichen Vorschriften nicht ausreichen, sich zu helfen verstehen.

Der Bataillons- und Assistenzarzt sollen die theoretischen Kenntnisse eines Lieutenants besitzen, den Gesundheitsdienst bei der Truppe versehen, die hygienischen Maßregeln zur Vorbeugung von Krankheiten kennen; er soll mit den Vorschriften bezüglich Verabreichung von Medicamenten, ihrer Verrechnungsart bekannt sein und die Behandlungsart von innern und ansteckenden Krankheiten kennen, er soll ein tüchtiger Militär-Chirurg und guter Operateur sein. Er soll die Vorschriften über Militärdiensttauglichkeit und Entlassung kennen.

Der Pionnieroffizier soll die Pioniere des Regiments über die Verrichtungen des Wege-, Brücken- und Schanzenbaues unterrichten können. Er soll die Feld- und provisorische Befestigungskunst im vollen Umfang kennen und einige Kenntniß von der permanenten Befestigung und dem Festungskrieg besitzen.

Der Oberstlieutenant und Regimentscommandant hat die Kenntnisse, welche der Major besitzen soll, in höherem Maße notwendig. Er soll die zwei Hauptlandessprachen kennen und seinen Untergebenen sowohl durch sein theoretisches Wissen, wie durch praktische Erfahrung und seinen Takt als Vorbild dienen können. Dieses ist notwendig, einerseits um seiner Stellung im Heeresverband entsprechen und andererseits das Ansehen seiner wichtigen Charge aufrecht erhalten und den Unterricht der Untergebenen (besonders der Offiziere) mit Verständniß leiten und ihre Leistungen beurtheilen zu können.

Im Besondern soll er die Manövrir-Anleitung genau kennen und das Regiment sowohl für sich, als in höherem Verbande taktisch gut zu führen verstehen.

Er soll ein Feldmanöver, bei welchem mehrere Bataillone und Spezialwaffen zusammenwirken, gut zu leiten vermögen.

Er soll die Feldübungen all' seiner Untergebenen zu beurtheilen verstehen und eine gebiegene Kritik machen können.

Er soll sich nicht nur selbst tüchtig militärisch ausbilden, sondern er soll auch den Impuls zu geben verstehen, daß Andere sich mit Eifer ihrer militärischen Ausbildung widmen.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Revolverfrage.

Z. Ich hatte Gelegenheit zur Besichtigung der neuesten Revolvermodelle der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern, worüber deren Director Oberstlieutenant Schmidt bereits einige Andeutungen in

seiner Abhandlung „zur Waffentechnik“ (Nr. 40 dieses Blattes) ertheilte.

Wirklich sind die Producte derart, daß sie vollste Anerkennung verdienen.

Der unausgesetzten Bemühung des Directoren und der Unterstützung desselben durch tüchtige Facharbeiter des Etablissements gelang es, diese Frage nach zwei Richtungen in einer Vollkommenheit zu lösen, die Nichts zu wünschen läßt.

Wie bekannt, giebt die Artillerie-Commission, welche mit der Revolverfrage betraut ist, einem Auswerf-Systeme den Vorzug, wonach jede verfeuerte Hülse, ähnlich wie bei den modernen Gewehren, jeweils einzeln ausgeworfen wird.

Es hat diese Art des Entferns der verfeuerten Patronenhülsen — für Berittene namentlich — Etwas für sich und ist auch in vorliegender Ausführung durch den Vorarbeiter Krauser in der eidg. Waffenfabrik für den Militärgebrauch praktisch verwendbar ausgeführt worden, was bei den früheren Ausführungen dieses Auswerfmittels nicht der Fall war.

Mehr aber als dieses Auswerfmittel hat mich die neueste Vervollkommenung des Ordonnanz-Revolvers durch Oberstl. Schmidt angesprochen, wodurch dieser Revolver ganz bedeutend vereinfacht worden ist und nicht allein auch Centralzündung angewendet und das dem Ordonnanz-Revolver vorgeworfene Beschädigen der Hahnspitze gänzlich ausgeschlossen ist, sondern überdies das Ausstoßen der verfeuerten Hülsen in schnellster Weise und ohne irgend Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, vollzogen werden kann.

Daneben ist die Möglichkeit irgend einer Behandlungs-Verirrung vollständig ausgeschlossen und erachte ich gerade dies als von höchster Bedeutung für den Militärgebrauch einer solchen Waffe.

Merkwürdiger Weise soll nun gerade diese letztere Construction bei der eidg. Militärbehörde keiner Berücksichtigung werth erfunden worden und ohne sachliche Prüfung geblieben sein.

Es scheint, daß technische Fragen auf sehr merkwürdige Weise behandelt werden, indem bewährte Fachleute, die schon von Amtswegen und nach der Natur ihres Wirkungskreises zunächst berufen wären, mitzusprechen, ausgeschlossen werden, um dem „Absprechen par excellence“ Platz zu machen. Hier ist ein schon oft gerügter, aber wie es scheint noch nicht hinlänglich beleuchteter „munder Fleck“ unserer Militärverwaltung, worüber mir weitere Aufklärung in Aussicht steht, die um so mehr die Veröffentlichung verdient, als es sich in Bewaffnungsfragen um finanziell große Tragweiten handelt und man berechtigt ist zu sachlich genauer Prüfung und Adoption des wirklich „Besten.“

Das Einzelkochgeschirr.

Bei Anlaß des Truppenzusammenzugs der V. Division haben verschiedene schweiz. Blätter der Koch-Ausrüstung unserer Armee besondere Aufmerksam-

keit zugewandt, hauptsächlich war man bestrebt, das probeweise bei den aargauischen Truppen und beim Schützenbataillon Nr. 5 mitgeführte Einzelkochgeschirr als unpraktisch oder unbrauchbar hinzustellen. Im Interesse der Sache erlaubt sich Schreiber dieser Zeilen, der den erwähnten Truppenzusammenzug beim Schützenbataillon mitmachte, seine Beobachtungen über diesen Gegenstand mitzutheilen, und die Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Koch-Systeme, welche zur Anwendung kamen, auf das nach seiner Meinung richtige Maß zurückzuführen.

In einer gleich nach den Feldmanövern der V. Division erschienenen Nummer der „Neuen Zürcher Zeitung“ wird behauptet, das Einzelkochgeschirr sei bei unsern Truppen schon deswegen nicht anwendbar, weil der Mann nicht, wie bei der deutschen Armee, mit dem nöthigen Werkzeug, z. B. Seitengewehr, ausgerüstet sei, um sich das erforderliche Brennmaterial zu beschaffen. An letzterem gebrach es bei diesen Manövern nie, die vorhandenen Aerte reichten vollkommen zur Bereitung des Kochholzes aus.

Ein weiterer Vorwurf, daß der Mann bei uns nicht, wie in Deutschland, im Civilverhältniß kochen und deshalb auch als Soldat das Kochen richtig zu besorgen nicht im Stande sei, ist jedenfalls nicht zutreffend. Wer nach einigen Tagen des Gebrauchs des Einzelkochgeschirrs bei den Truppen genauere Beobachtungen anstellte, mußte bemerken, daß die Leute sich verhältnismäßig rasch zu helfen wußten. Namentlich waren es die Soldaten der jüngeren Jahrgänge, welche den ältern die nöthigen Anleitungen geben konnten, da sie in den Rekrutenschulen bereits die nöthige Erfahrung erworben hatten.

Beim Schützenbataillon war die Anerkennung für die Vorzüge des Einzelkochgeschirrs bei der Mannschaft allgemein; diese Vorzüge bestehen hauptsächlich darin, daß in kurzer Zeit (vom Augenblick des Feueranmachens $\frac{1}{2}$ Stunde) das Fleisch vollkommen gar gekocht ist, und der Soldat sich noch Zuthaten, wie Gemüse, Eier etc. bereiten kann, während bei dem bisherigen Kochkessel-System der Mann ausschließlich auf seine Ration aus der Küche angewiesen war, daß ferner auch die kleinste Abtheilung selbstständig abkochen kann. Zur Begründung ersterer Behauptung sei angeführt, daß am 16. September die in Holderbank bei Wilbezg kantonnirnde IV. Compagnie des Schützenbataillons ihren Proviant kaum eine Stunde vor dem Abmarsch erhielt. Allein zur festgesetzten Zeit stand die Compagnie doch marschbereit da, das Abkochen, Essen und Aufpacken hatte nur $\frac{3}{4}$ Stunden in Anspruch genommen, mit dem alten, d. h. mit dem Ordonnanz-Kochgeschirr hätte die Mannschaft mit hungrigem Magen die Inspection auf dem Birrfeld mitmachen müssen. Ähnliches ereignete sich bei der nämlichen Compagnie im Kantonement Erlensmoos.

Das bisher gebräuchliche System hat den großen Nachtheil, daß im Felde bei Abgang des Kesselträgers, besonders nach Gefechten die ganze Koch-